



## Die Steuervereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Fürstentum Liechtenstein

(Dr.iur. Peter Sprenger)

### 1 Einleitung

Am 11. August 2009 haben das Vereinigte Königreich (UK) und das Fürstentum Liechtenstein (FL) eine Vereinbarung unterzeichnet, welche u.a. die Einführung eines steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms für Liechtenstein und die Einführung einer speziellen Offenlegungsmöglichkeit über 5 Jahre durch das Vereinigte Königreich beinhaltet. Insgesamt wurden drei Dokumente unterzeichnet, nämlich:

- ein Übereinkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen (Tax Information Exchange Agreement, im Folgenden kurz „**TIEA**“ genannt),
- eine Regierungsvereinbarung (Memorandum of Understanding, im Folgenden kurz „**MOU**“ genannt) und
- eine gemeinsame Erklärung betreffend das MOU zwischen der Regierung Liechtensteins und HMRC (Her Majesty's Revenue and Customs = Englische Steuerbehörde), das im Folgenden kurz als „**JD**“ (Joint Declaration) bezeichnet wird.

Den Wortlaut dieser Dokumente können Sie unter [http://www.liechtenstein.li/eli-echtenstein\\_main\\_sites/portal\\_fuerstentum\\_liechtenstein/fl-med-infos-medien/fl-med-steuerabkommen.htm](http://www.liechtenstein.li/eli-echtenstein_main_sites/portal_fuerstentum_liechtenstein/fl-med-infos-medien/fl-med-steuerabkommen.htm) nachlesen, indem Sie „Vereinigtes Königreich“ anklicken.

### 2 Eckpunkte des Abkommens

- Solange das vom liechtensteinischen Gesetzgeber zu erlassende Umsetzungsgesetz nicht in Kraft ist, treffen die FL-Finanzintermediäre keine besonderen Pflichten. Dieses Gesetz ist gemäss Art. 12 des TIEA innert eines Jahres ab Unterzeichnung des TIEA, also bis spätestens zum 10.08.2010 zu erlassen.
- UK-Kunden können aber unabhängig davon bereits ab dem 01.09.2009 das Offenlegungsprogramm beanspruchen.
- Die Daten von Kunden, die vor dem 31.03.2015 Liechtenstein verlassen (d.h. ihre liechtensteinischen Konten auflösen und ihre liechtensteinischen juristischen Personen oder Treuhandbeziehungen liquidieren) sind geschützt.
- Einen Informationsaustausch gemäss TIEA-Standard gibt es de facto erst ab dem 01.04.2015, für Steuersachverhalte ab dem Jahre 2010.
- Das Abkommen bringt zudem Rechtssicherheit bei der Qualifikation von liechtensteinischen Rechtsformen.
- Der sogenannte „dritte Weg“ einer anonymen Quellenbesteuerung ist nicht verbaut. (Der erste Weg ist die bereits bestehende Steuerkonformität und der zweite Weg die Benutzung der Disclosure Procedure gemäss TIEA.)

### 3 Das TIEA

Das mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossene TIEA ist hinsichtlich der Spezifikationserfordernisse der Amtshilfeersuchen ein normales TIEA gemäss dem anerkannten OECD-Standard 2008. Dies bedeutet, dass keine „Fishing Expeditions“ möglich sind. Amtshilfe wird für die Steuerperioden ab 2010 gewährt. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn sich ein Kunde der Disclosure Facility unterzieht, weil dann Amtshilfe rückwirkend bis zur Steuerperiode 1999/2000 gewährt wird. Ausserdem sind Amtshilfeersuchen ab dem Jahre 2010 möglich, wenn die Gelder aus strafbaren Handlungen stammen und ein Strafverfahren formell eingeleitet ist. Für alle anderen Fälle gilt, dass erstens, sofern die Gelder im FL bleiben, Ersuchen ab dem 01.04.2015 rückwirkend auf die Steuerperioden ab 2010 möglich sind und zweitens, falls die Gelder bis Ende April 2015 Liechtenstein verlassen, keinerlei Amtshilfe gewährt wird.

### 4 Das Memorandum of Understanding (MOU)

#### 4.1 Anwendungsbereich

Das MOU findet Anwendung auf Finanzintermediäre, die relevante Dienstleistungen betreffend relevante Vermögenswerte an relevante Personen erbringen. Diese Begriffe werden im Anhang 1 des MOU wie folgt definiert:

- Finanzintermediär: eine Person, die der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein unterliegt und die gegenüber relevanten Personen relevante Dienstleistungen betreffend relevante Vermögenswerte erbringt.

- Relevante Dienstleistungen: eine oder mehrere der folgenden, durch einen Finanzintermediär in Liechtenstein in Bezug auf relevantes Vermögen erbrachte Dienstleistungen, wie beispielsweise Organfunktion, Repräsentanz, Protektor, Verwahrung von Vermögen und Bankdienstleistungen

Geschätzte Leserinnen und Leser

Die Bemühungen des Fürstentums Liechtenstein durch den Abschluss von 12 Tax Information Exchange Agreements (TIEA) und Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von der grauen OECD-Liste gestrichen zu werden, sind zu einem Abschluss gekommen. Derzeit sind 12 Abkommen unterzeichnet. Inhaltlich aus der Reihe tanzt das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich. Diesem Sonderfall ist der erste Beitrag dieses Newsletters gewidmet.

Ein zweiter Beitrag, auf Seite 3 unten, informiert Sie darüber, mit wem Liechtenstein bis heute ein TIEA bzw. ein DBA abgeschlossen hat.

Der dritte Beitrag befasst sich mit der erfreulichen Tatsache, dass die Übergangsfristen des neuen Stiftungsgesetzes durch den liechtensteinischen Gesetzgeber um sechs Monate bis Ende März 2010 verlängert wurden. Eine Übersicht über die einzelnen verlängerten Fristen finden Sie am Schluss dieses Newsletters.

Gerne hoffen wir, dass Ihnen diese Informationen hilfreich sind und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Dr.iur. Peter Sprenger

nach geltendem liechtensteinischem Recht. Versicherungsdienstleistungen fallen nicht unter die relevanten Dienstleistungen.

- Relevantes Vermögen: einerseits Bank- oder Finanzkonten (Portfolios) in Liechtenstein und andererseits FL-Strukturen, wobei folgende als solche betrachtet werden: Gesellschaften (einschliesslich AGs und wie AGs strukturierte Institutionen, sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit), Personengesellschaften, Stiftungen, Anstalten, Trusts, Treuunternehmen oder andere treuhänderische Rechtsträger, Nachlässe oder Versicherungspolice, die in Liechtenstein herausgegeben, gebildet, gegründet, eingetragen oder verwaltet werden. FL-Versicherungspolice fallen somit unter die Definition des relevanten Vermögens, wenn sie von oder bei einer relevanten Person verwaltet werden.



- Relevante Person: natürliche Person, die ein wirtschaftliches Interesse an relevanten Vermögenswerten besitzt, von der der Finanzintermediär weiss, dass sie eine Hauptadresse oder ihren Steuerwohnsitz im UK hat und wenn auf einem Sorgfaltspflichtformular, in welchem die wirtschaftliche Berechtigung dokumentiert wird, eine UK-Adresse angegeben ist.

- Wirtschaftliches Interesse: bei Stiftungen, Trusts usw. hat dies der Stifter, Hauptbegünstigte, ein Begünstigungsberechtigter mit mehr als 25 %, Begünstigte, die in einem Jahr mehr als GBP 5'000.00 erhalten oder UK-Personen, die in einem Steuerjahr vom Rechtsträger einen Erlös in Höhe von mehr als GBP 25'000.00 erzielen. Bei Bankverbindungen kommt das wirtschaftliche Interesse dem Kontoinhaber oder Personen gemäss der Identifizierung in einem Sorgfaltspflichtformular zu und bei Gesellschaften liegt es bei einer Beteiligung von mehr als 5 % vor.

#### 4.2 Notifikationsverfahren (Anhang 3 des MOU)

Der Finanzintermediär hat die relevanten Personen zu identifizieren. Das MOU sieht keine festgelegte Frist vor, bis wann diese Identifikation zu erfolgen hat. Innerhalb von 3 Monaten nach der Identifikation ist die relevante Person entweder direkt oder über einen Vertragspartner (z.B. einen schweizerischen Intermediär) zu kontaktieren. Der Inhalt der Notifikation besteht einerseits in der Angabe der Gründe, weshalb der Finanzintermediär die Person als relevante Person erachtet und andererseits in der Aufforderung, dass die Person binnen 18 Monaten schriftlich und begründet mitteilt, dass sie

- entweder keine relevante Person ist,
- sich für die Disclosure Facility registriert hat,
- in UK nicht steuerpflichtig ist oder
- in UK die Steuern ordentlich entrichtet hat.

Letzteres kann z.B. mittels schriftlicher Bestätigung eines UK-Steuerberaters oder durch Vorlage der Steuererklärung geschehen. Falls eine relevante Person binnen 18 Monaten keine hinreichend begründete Antwort erstattet, hat der Finanzintermediär, wenn möglich, binnen 6 Monaten die Geschäftsbeziehung zu beenden oder wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann er das sogenannte „Erwägungsverfahren“ einleiten und den Einzelfall dem Panel unterbreiten. Wenn der Finanzintermediär sich nicht an die erwähnten Pflichten hält, insbesondere nicht formell identifiziert, nicht notifiziert oder das Panel nicht anruft, wird er gebüsst. Die Ausgestaltung

der Bussenregelung ist dem noch zu erlassenden liechtensteinischen Umsetzungsgesetz vorbehalten.

Zählt man die obigen Fristen, die an die Identifikation anschliessen, nämlich diejenigen für die Notifikation, die Reaktionszeit darauf und die Beendigung der Beziehung zusammen, so kommt man im optimalen Fall auf 27 Monate. Dies entspricht 2 Jahren und 3 Monaten. Vom Endtermin des MOU (31. März 2015) retour gerechnet kommt man damit zum Jahreswechsel 2012/2013. Ein pflichtbewusster Treuhänder wird ergo spätestens bis Anfang 2012 die Identifizierung der betroffenen Kunden abschliessen müssen, um nicht in Zeitnot zu geraten.

#### 4.3 Zertifizierungsverfahren (Anhang 4 des MOU)

Eine in England steuerpflichtige relevante Person, die nicht bestätigen kann, dass sie alle Steuern ordentlich entrichtet hat, soll sich beim HMRC melden und sich dort für die Offenlegungsmöglichkeit registrieren. Gegebenenfalls erteilt der HMRC binnen 60 Tagen eine Registrierungsbestätigung. Diese Bestätigung ist innert weiteren 30 Tagen dem Finanzintermediär vorzulegen. Nach der Registrierung ist die Offenlegung durchzuführen, die vom HMRC im Falle der „Composite Rate“ binnen 7 ansonsten binnen 10 Monaten abzuwickeln ist. Nach Beendigung des Offenlegungsverfahrens wird eine Offenlegungsbestätigung erteilt, die innert 30 Tagen dem Finanzintermediär vorzulegen ist.

#### 4.4 Offenlegungsmöglichkeit – Disclosure Facility (Anhang 7 des MOU)

Vermögenswerte, die am 1. September 2009 die Voraussetzungen für die Offenlegung erfüllten, können ab diesem Datum dafür registriert werden. Vermögenswerte, die sich nach diesem Datum als relevante Vermögenswerte qualifizieren, können ab dem 1. Dezember 2009 für die Offenlegung registriert werden.

Bei Inanspruchnahme der Offenlegungsmöglichkeit sind nur die Steuerjahre ab April 1999 steuerbar. Dies bedeutet, dass die reguläre Verjährungsfrist von 20 Jahren auf 10 Jahre reduziert wird.

Der Strafsteuersatz (Penalty) ist auf 10 % begrenzt. Zinsen sind wie bei einer normalen Offenlegung geschuldet. Anstatt die einzelnen verschiedenen Steuern (Sozialversicherungsbeiträge, Erbschafts-, Einkommens-, Körperschafts-, Kapital-, Mehrwert- und Stempelsteuern) nachzurechnen und nachzuzahlen, kann die so genannte „Composite Rate“ von 40 % gewählt werden. Sie ersetzt sämtliche Einzelsteuern. Als Bemessungsgrundlage



gelten sämtliche Einkommen, Erträge und Kapitalgewinne sowie Zuwendungen, die nicht als Kapital definiert sind.

Bei „unverschuldetem Irrtum“ sind nur die letzten 6 Jahre steuerpflichtig und es fällt keine Strafsteuer an.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Steuerbetrages werden die gemäss EU-Zinsbesteuerungsabkommen abgeführten Beträge angerechnet.

Der Offenlegungsgrad bei der Disclosure Facility ist hoch. Dies bedeutet, dass bei einer Offenlegung sämtliche Einzelheiten bei den nicht offengelegten Steuerschulden für die offenen Steuerjahre dargelegt werden müssen und zwar nicht nur diejenigen mit FL-Bezug, sondern weltweit. Die Steuerschulden ohne FL-Bezug werden mit einigen wenigen Einschränkungen über die FL-Disclosure Facility abgehandelt.

Wird von der Disclosure Facility Gebrauch gemacht, kommt es in der Regel zu keiner Strafverfolgung. Eine einzige Ausnahme besteht für den Fall, dass die rückgeführten Vermögenswerte kriminellen Ursprungs sind. In diesem Fall hätte es in Liechtenstein bereits eine FIU-Meldung geben müssen.

Unter dem Gesichtspunkt der Abwicklung von Disclosure Fällen sind folgende Punkte zu erwähnen:

- Es ist ein spezielles Liechtenstein-Desk eingerichtet.
- Es können Vorab-Anfragen auf anonymer Basis gestellt werden.
- Es findet ein beschleunigtes Verfahren statt.
- Die Entscheidung, ob „resident but not domiciled“ wird getroffen werden müssen.
- Kein „Naming and Shaming“.

- Ratenzahlungen sind möglich.
- Eine extrapolierte Berechnung ist möglich, d.h. eine vollständige Dokumentation ist nicht unbedingt notwendig.

Personen, gegen die ein Verfahren wegen schweren Steuerbetrugs eingeleitet wurde, die über dieses Verfahren formell in Kenntnis gesetzt worden sind, bevor sie vom Finanzintermediär notifiziert wurden, sind nicht zur Disclosure Facility zugelassen. Personen, die bei früheren Ermittlungen des HMRC die relevanten Vermögenswerte bewusst verschwiegen haben, solche die gemäss der normalen Offshore Disclosure Facility kontaktiert worden sind und solche, die Inhaber eines nicht deklarierten Kontos bei einer Bank sind, welches durch eine UK-Filiale oder Vertretung dieser Bank eröffnet wurde, sind nur beschränkt zur Nutzung der Disclosure Facility berechtigt.

#### 4.5 Kontrollen (Anhang 6 des MOU)

Die Finanzintermediäre haben sich Kontrollen zu unterziehen, in welchen überprüft wird, ob und inwieweit die Pflichten gemäss MOU erfüllt werden. Dabei wird zwischen A-Liste-Finanzintermediären und anderen unterschieden. Die gewählte Bezeichnung hat nichts mit der Qualität des Unternehmens zu tun, sondern mit dessen Grösse. Man will sicherstellen, dass die grösseren Unternehmen mit Sicherheit geprüft werden.

Bei nicht A-Liste-Finanzintermediären erfolgen die Kontrollen im Rahmen der normalen Sorgfaltspflichtprüfungen gemäss SPG. Die reguläre SPG-Prüfung wird in diesen Fällen lediglich um die UK-MOU-Compliance erweitert. Die A-Liste-Finanzintermediäre werden in einem weiteren Anhang des MOU festgelegt. Der Anhang ist bisher noch nicht erstellt. Spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes ist der Auditor zu

bestimmen. Prüfer können in UK oder FL zugelassene Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer sein. Diese haben dem FL-Panel Bericht zu erstatten. Sämtliche Berichte werden zusammengefasst und das entsprechende statistische Material wird dem UK zur Kenntnis gebracht. Die ersten Audits finden 30 Monate nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes statt. Bei einem Finanzintermediär kann maximal ein Audit pro Jahr stattfinden.

## 5 Die Joint Declaration (JD)

### 5.1 Umsetzungsgesetze

Gemäss der JD und des MOU sowie Artikel 12 des TIEA ist Liechtenstein (und UK) verpflichtet, ein Umsetzungsgesetz zu erlassen, in welchem die Pflichten gemäss MOU normiert werden. Dieses Umsetzungsgesetz ist spätestens 12 Monate nach Unterzeichnung des MOU, also vor dem 10.08.2010 zu erlassen. Der Entwurf des Umsetzungsgesetzes ist dem UK zur Stellungnahme zu übersenden.

### 5.2 Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäss einer weiteren Vereinbarung der JD werden per sofort zwischen FL und UK Gespräche betreffend eines Doppelbesteuerungsabkommens gemäss OECD-Standard 2008 aufgenommen. Diese Gespräche werden in 12 Monaten in formelle Vertragsverhandlungen münden, wenn Liechtenstein bis dann die notwendigen Schritte umgesetzt hat. Wenn sich UK trotz korrekter Umsetzung seitens des FL weigert, in formelle Vertragsverhandlungen einzutreten oder diese seitens UK schikanös verzögert werden, hat FL das Recht, das MOU binnen 6 Monaten zu kündigen.

### 5.3 Charakterisierung der FL-Rechtsformen

In der JD wird auch grundsätzlich vereinbart, dass FL-Rechtsformen durch den HMRC wie folgt charakterisiert werden, wobei Steuerpflichtige im Verfahren zu ihren Gunsten aber eine andere Qualifizierung vorbringen können:

Gesellschaften: AG, GmbH, Personengesellschaften

Trust: Stiftung und Trust

Anstalt: grundsätzlich Gesellschaft, allerdings wird eine nicht kaufmännisch tätige gründerrechtslose Anstalt als Trust qualifiziert

Diese Qualifikationen sind noch nicht definitiv, sondern sind einer definitiven Einigung binnen dreier Monate ab Unterzeichnung des MOU vorbehalten.

### 5.4 Pauschalsteuer

Die JD sieht alternative Methoden vor, wenn der Treuhänder in einer Struktur nicht mehr weiterkommt. In einem solchen Fall soll gemeinsam ein Verfahren entwickelt werden, welches das Panel anwenden kann. Es besteht Konsens darüber, dass in solchen Fällen vom Vermögen ein bestimmter Teil abgezogen und anonym an UK abgeliefert wird. Verhandlungen über den Prozentsatz des Abzuges, die Bemessung des Vermögens sowie die Rechtswirkungen des Abzuges sind noch im Gange.

## 6 Kritische Würdigung

Die Bemühungen Liechtensteins, durch

den Abschluss von 12 TIEAs nach OECD-Standard möglichst bald von der grauen Liste der OECD gestrichen zu werden, sind im gegenwärtigen internationalen Umfeld, das zu massivem Druck auf Liechtenstein geführt hat, verständlich. Eine von der Staatengemeinschaft akzeptierbare Reaktion unseres Landes war unvermeidbar. Der Informationsaustausch erfolgt nach dem genannten Standard aber nicht automatisch, sondern nur auf der Basis eines präzise formulierten Ersuchens. Nicht näher spezifizierte Anfragen (Fishing Expeditions) sind unzulässig. Liechtenstein muss demnach einem Amtshilfeersuchen nur entsprechen, wenn detaillierte Angaben über die Identität des ausländischen Steuerpflichtigen, den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art, Form- und Zeitspanne der verlangten Informationen geliefert werden.

Es ist einzuräumen, dass das UK-Abkommen den automatischen Informationsaustausch nicht erwähnt und die Verpflichtungen des MOU nur per Stichtag 31.03.2015 gelten. Ein Treuhänder, der zu diesem Zeitpunkt noch immer einen non-tax-compliant Kunden hat, wird rein innerstaatlich gebüsst. Wie hoch diese Bussen ausfallen, wird das Umsetzungsgesetz des FL festlegen. Dieses wird gegen Mitte 2010 erlassen werden, da die Frist dafür am 20.08.2010 abläuft. In der Praxis wird in den allermeisten Fällen bis zum Ablauf der Frist des MOU Ende März 2015 der englische Steuerpflichtige entweder beim HMRC zwecks Durchführung der Voluntary Disclosure vorstellig geworden sein oder der liechtensteinische Finanzintermediär ist de facto „gezwungen“ eine Kundenbeziehung, die oftmals Jahrzehnte gedauert hat, zu beenden. Selbst FL-Verhandlungsdelegationsmitglieder räumen ein, dass dieses Lösungsmodell

über einen automatischen Informationsaustausch hinaus geht. Ob auch nicht deklariertes Vermögen ohne FL-Bezug über die FL-Disclosure Facility zu (vorübergehenden) neuen Geschäftsmöglichkeiten für die Treuhandbranche führt, bleibt abzuwarten. Der grösste Kritikpunkt am UK-Steuerübereinkommen, nämlich die fehlende Nachhaltigkeit der getroffenen Lösung, wird auch dadurch nicht entkräftet. Zudem erscheint es fraglich, ob ein UK-Kunde, der von der Offenlegungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, danach das Geld auf einer FL-Bank lässt, da es mehr Gründe dagegen als dafür gibt. Ausserdem sind die erbrechtlichen Vorteile eines FL-Vermögensträgers nach meinen Erfahrungen bei UK-Kunden zu wenig bekannt. Nach Ablauf der Frist im Jahre 2015 sind im Bereich der nicht deklarierten Vermögenswerte zwischen englischen Kunden und liechtensteinischen Finanzintermediären zwar Beziehungen weiterhin möglich, und zwar neue, da das MOU ausgelaufen ist und nur noch das TIEA gilt, und auch alte, falls man – wie oben ausgeführt – bereit ist, die der Höhe nach noch nicht bestimmten Bussen zu bezahlen. Nach meiner Einschätzung wird sich der Löwenanteil der betroffenen Kunden dem Druck des MOU beugen und der UK-Kundenstamm bei den liechtensteinischen Treuhändern wird sich nach Ende März 2015 noch bei maximal 10 Prozent des heutigen Volumens bewegen. Angesichts der sich aufgrund der abgeschlossenen oder sich im Verhandlungsstadium befindlichen TIEAs mit anderen Staaten abzeichnenden Abwanderungstendenzen nicht wirklich ein grosser Trost.

# Die TIEA-Partner Liechtensteins

(Dr. iur. Markus Kolzoff)

Per Stichtag 10.11.2009 hat Liechtenstein bereits 12 Abkommen nach dem OECD-Standard, so genannte TIEAs, unterzeichnet. Mit nachstehenden Staaten wurden solche TIEAs / DBAs bereits vereinbart:

Andorra, Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg (DBA), Monaco, Niederlande, San Marino (DBA), St. Vincent und die Grenadinen, Vereinigtes Königreich sowie USA.

Ein TIEA (Tax Information Exchange Agreement) regelt die Bedingungen unter denen Liechtenstein mit Vertragsstaaten nach dem OECD-Standard Steuerinformationen austauscht.

Ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) ist ein völkerrechtlicher Vertrag durch den Liechtenstein mit dem jeweiligen Vertragsstaat eine zweimalige Besteuerung privater und juristischer Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, vermeidet. Der zwischenstaatliche Steuerinformationsaustausch in diesen DBAs wird nach OECD-Standard geregelt.

Der OECD-Standard bezieht sich auf den 2002 von der OECD verabschiedeten Mustervertrag zum Steuerinformationsaustausch. Der Mustervertrag sieht einen Steuerinformationsaustausch auf Anfrage im begründeten Einzelfall (keine Fishing Expedition) vor.

Mit folgenden Staaten sind Verhandlungen über ein TIEA im Gange:

Antigua und Barbuda (paraphiert), Argentinien, Italien, Mexiko, Norwegen, Österreich, Panama, Russland, Tschechien und Ungarn.

Mit Ausnahme der Abkommen mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich entsprechen die TIEAs dem Musterabkommen der OECD. Die TIEAs mit Liechtenstein treten am 01.01.2010 in Kraft.

Die Ausführungsgesetzgebung zu den einzelnen TIEAs liegt noch nicht vor.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat somit ihr Ziel, bis Ende 2009 12 TIEAs abzuschliessen, erreicht und damit ist Liechtenstein von der „Grauen Liste“ der unkooperativen Staaten in Steuersachen gestrichen worden.

Für all jene FL-Rechtsträger welche nachvollziehbare Verbindungen in die Vertragsstaaten haben, wie z.B. durch das Halten von Liegenschaften oder von offiziellen Beteiligungen, ist eine Überprüfung der Steuerkonformität vor dem 31.12.2009 dringend zu empfehlen.

# Verlängerung der Übergangsfristen des neuen FL-Stiftungsrechts (StiG) bis Ende März 2010

(lic.iur. Martin Ospelt)

Im Rahmen der am 1. April 2009 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsrevision (Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. Nr. 2008/220, ausgegeben am 26.08.2008, nachfolgend „StiG“ genannt) sind für die Anwendung der neuen Bestimmungen eine Reihe von **Übergangsbestimmungen** (siehe II., Art. 1, Art. 2

und Art. 4 StiG) verabschiedet worden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die dort vorgesehenen **Fristen** im Verhältnis zu den Auswirkungen und der Wichtigkeit der Thematik generell zu kurz sind und zum grossen Teil nur schwer oder faktisch gar nicht eingehalten werden können, weshalb seitens des Ressorts Justiz

eine **generelle Erstreckung** der im StiG ursprünglich vorgesehenen Fristen um ein **halbes Jahr** angestrebt wurde.

Aufgrund eines **Berichts und Antrags (Nr. 65/2009)** der Regierung vom 25.08.2009 an den Landtag (Parlament) des Fürstentums Liechtenstein sind die im StiG in den Übergangsbestimmungen enthalte-

nen Übergangsfristen in der Parlaments-sitzung vom 16. - 18.09.2009 wie folgt verlängert worden:

Artikel im StiG: LGBl. Nr. 2008/220	Inhalt der StiG-Bestimmung:	Bisherige Frist im LGBl. Nr. 2008/220	Fristverlängerung um:	Neue, gültige Übergangsfrist bis
II. Art. 1 Abs. 4	Stiftungen, die gemäss Art. 552 § 29 StiG der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen (d.h. gemeinnützige Stiftungen oder privatnützige, die durch die Stiftungsurkunde unterstellt werden), sind <b>der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen</b> .	30.09.2009	6 Monate	31.03.2010
II. Art. 1 Abs. 4	<b>Bestellung</b> eines – unabhängigen – <b>Kontrollorgans</b> durch den Stiftungsrat (gemäss Art. 552 § 11 Abs. 2 Ziff.1 i.V.m. Abs. 3 StiG), wenn der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig ist.	30.09.2009	6 Monate	31.03.2010
II. Art. 1 Abs. 4	<b>Anmeldung</b> von gemeinnützigen Stiftungen (Art. 552 § 2 Abs. 2) und von privatnützigen Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, <b>zur Eintragung</b> in das Öffentlichkeitsregister (Verpflichtung des Stiftungsrats).	30.09.2009	6 Monate	31.03.2010
II. Art. 1 Abs. 5	<b>Erstmalige Prüfungspflicht</b> des (gemäss Abs. 4 eingerichteten) <b>Kontrollorgans</b> betreffend die zweckmässige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens (nach Art. 552 § 11 Abs. 4). Gegenstand der ersten Prüfung ist das Geschäftsjahr 2009.	30.06.2010	6 Monate	31.12.2010
II. Art. 1 Abs. 5 (neu)	<b>Erstmalige Prüfungspflicht</b> für die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen, bei denen zwingend eine <b>Revisionsstelle</b> zu bestellen ist (d.h. gemeinnützige Stiftungen oder privatnützige, die durch die Stiftungsurkunde unterstellt werden) betreffend die zweckmässige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens (nach Art. 552 § 27 Abs. 4). Gegenstand der ersten Prüfung ist das Geschäftsjahr 2009.	Keine	Keine	31.12.2010
II. Art. 2 Abs. 1	Anpassung der <b>Zweckbestimmung</b> an die aktuelle Rechtslage (Sanierung einer Stiftung, die vor dem 31.12.2003 errichtet worden ist, und deren Zweckbestimmung gemäss Errichtungsgeschäft nicht die Anforderungen gemäss Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 erfüllt).	31.12.2009	12 Monate	31.12.2010
II. Art. 2 Abs. 5	Wird der <b>gesetzmässige Zustand</b> bis zum 30. Juni 2010 nicht <b>hergestellt</b> , hat der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss (gemäss Art. 552 § 39) zu fassen, der dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzuzeigen ist.	30.06.2010	6 Monate	31.12.2010
II. Art. 2 Abs. 6	Wird die <b>Anzeige</b> nach II. Art. 2 Abs. 5 nicht bis zum 01.08.2010 erstattet, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Stiftungsrat aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten eine <b>Erklärung</b> nach II. Art. 2 Abs. 4 vorzulegen (dass die Stiftungsdokumente dem Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff.4 entsprechen) oder den Auflösungsbeschluss anzuzeigen.	01.08.2010	6 Monate	01.02.2011
II. Art. 4 Abs. 2	Anwendung auf bestehende <b>Anstalten</b> , welche gemäss Art. 551 Abs. 2 i.V.m. Art. 552 § 29 der Stiftungsaufsicht unterstellt sind: Anzeigepflicht der Mitglieder der Verwaltung an die Stiftungsaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs bis 30.09.2009.	30.09.2009	6 Monate	31.03.2010

Gemäss Vorbringen der Stiftungsaufsichtsbehörde muss die Entstehung kontrollfreier Zeiträume vermieden werden. Dem entsprechend wird in II. Art. 1 Abs. 5 **neu** eine Regelung betreffend die **erstmalige Prüfungspflicht** für die der Aufsicht der **Stiftungsaufsichtsbehörde** unterstehenden Stiftungen, bei denen zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen ist (d.h. gemeinnützige Stiftungen oder privatnützige, die durch die Stiftungsurkunde unterstellt werden), eingeführt. Ferner wird in beiden Fällen eine Klarstellung dahingehend getroffen, dass Gegenstand der ersten Prüfung jenes Geschäftsjahr ist, welches nach dem 31. Dezember 2008 beginnt. Somit wird die erstmalige Prüfung nach Art. 552 § 11 Abs. 4 oder Art. 552 § 27 Abs. 4 (ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird) bereits das Geschäftsjahr 2009 umfassen.

Diese Abänderungen sind durch das Gesetz vom 17.09.2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20.06.2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts im liechtensteini-schen **Landesgesetzblatt (LGBl.) Jahrgang 2009, Nr. 247**, ausgegeben am 29.09.2009, beschlossen worden und am Tag der Kundmachung in Kraft getreten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Administral Anstalt  
Landstrasse 11  
LI-9495 Triesen  
Telefon: +423 237 06 06  
Fax: +423 237 06 66  
Email: info@administral.li